



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Inhalt

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

der Nichtleistung eines Reinigungseides waren selbstverständlich und allbekannt. Deshalb wurde das Rätselwort einfach gestrichen. Auch dieses Schweigen beweist die Abhängigkeit von dem Lateintexte ebenso sicher, wie die Behandlung des Vaters in der Küre 14.

c) Das nimis contendere in Küre 8. § 12.

1. Die Küre 8 enthält noch andere Unrichtigkeiten. Nach dem Inhalte der friesischen Texte behandelt sie das Verbot des Zweikampfes im Königsprozeß. Der Zweikampf war sonst in zwei Fällen zulässig, bei schweren Strafklagen (»wenn die Buße den Betrag der Hauptlösung erreicht«), und bei Streitigkeiten um Land. Für beide Tatbestände werden für den Königsprozeß andere Beweismittel angeordnet, für die Strafklage der Zwölfereid (Satz 2), für den Landstreit eine Vernehmung von ständisch gegliederten Zeugen, die als Inquisitionsverfahren zu denken ist (Satz 5; Nachwirkung der karolingischen Inquisition in Zivilsachen). Diese Normen sind sachlich nicht zu beanstanden. Dagegen stimmt der Inhalt des ersten Satzes nicht zu diesen Anordnungen. Ebenso ist seine Fassung auffällig. Der erste Satz erscheint als eine Art Programm. Das Verbot »to swithe ne stride« besagt, daß der Privatmann die Grenzen des Widerstandes nicht überschreiten solle. Infolge dieser Ankündigung müßte das Folgende die Grenzen des Widerstandes, also Beschränkungen des Privatmanns angeben. Aber diese Erwartung wird enttäuscht. Das Verbot des Zweikampfs wird ganz allgemein ausgesprochen, nicht nur zugunsten des Königs, auch zugunsten des Privatmannes. Küre 8 bringt deshalb in der Hauptsache nicht eine Beschränkung, sondern eine Privilegierung des Privatmanns. Denn es besteht nicht der geringste Zweifel daran, daß nach der Volksanschauung der Zwölfereid als ein leichteres Beweismittel galt wie der gerichtliche Zweikampf. Andererseits beschränken sich die Anordnungen auf den Ausschluß des Zweikampfes. Von einer Grenze des Widerstandes in anderer Richtung (Hauszins, Wehrpflicht, Dingbesuch) ist gar nicht die Rede. Das allgemeine Programm steht auch im Widerspruch mit der erkennbaren Vorstellungsfolge. Es paßt nicht zu der Vorstellungskette, die sich anschließt. Auf das allgemeine Programm hätte zunächst das Verbot des Zweikampfs folgen müssen. Erst

von dieser Grundvorstellung aus konnte die Frage nach dem Ersatz entstehen. Aber in unserer Überlieferung schließt sich an das allgemeine Programm sofort der Zwölfereid an. Diese Eidespflicht wird dann in Satz 3 und 4 in einem Kausalsatz mit dem Verbot des Zweikampfes begründet, das aber noch gar nicht mitgeteilt war. Auch diese Begründung setzt voraus, daß der Ausschluß des Zweikampfes schon vorher ausgesprochen war. Eine weitere Unstimmigkeit begegnet uns in dem Verhältnis von Satz 3 und 4. Der Zusammenhang kann nur als Kausalzusammenhang gedacht worden sein; weil der Zweikampf ausgeschlossen ist, deshalb muß der Private in der oben mitgeteilten Weise schwören. Als Ausdruck des Kausalzusammenhanges müssen wir die Konjunktionen *hwande* und *theromme* erwarten. Wir finden aber an zweiter Stelle »*therafter*«, das sonst nur für die zeitliche Aufeinanderfolge gebraucht wird. Die mündlich überlieferten Normen sind überall logisch aufgebaut. Unlogische Satzungen konnten im Gedächtnisse nicht haften. Endlich ist die Fassung des Satzes 1 »*to swithe ne stride*« viel zu unbestimmt, als daß wir ihn uns als Inhalt einer volkrechtlichen Lagsaga denken können. Diese Unebenheiten halte ich für so stark, daß ich schon auf Grund dieser Erwägungen schließen würde, daß die angeführten Worte »*te swithe ne stride*« nicht ursprünglicher Inhalt der Lagsaga gewesen sein können. Diese Unebenheiten verschwinden alle, sobald wir annehmen, daß der ursprüngliche Inhalt des Satzes 1 ein anderer, ganz spezieller war, daß nämlich Satz 1 ursprünglich ganz allein und andererseits ganz allgemein das Verbot des Zweikampfes im Königsprozeß anordnete. Nur bei dieser Unterstellung ist der sachliche Inhalt verständlich und eine zusammenhängende Vorstellungskette gegeben. Das Verbot des Zweikampfes erklärt sowohl die sofortige Erwähnung des Zwölfereides in Satz 2 als auch die kausale Bezugnahme in Satz 3 und 4. Ein solches Verbot muß daher in dem ursprünglichen Texte der Lagsaga enthalten gewesen sein.

2. Lateintext. Der Lateintext weicht in der handschriftlichen Überlieferung sehr wesentlich von den friesischen Texten ab. Die oben festgestellten Unstimmigkeiten sind allerdings alle vorhanden. Satz 1 und Satz 2 lauten entsprechend. *Nimis contendere* und *te swithe strida* sind mögliche Äquivalente. Aber Satz 3 und Satz 4 haben einen ganz anderen Inhalt. An